

Industriezone Klus 17
4710 Balsthal
Telefon 062 311 94 94
zivilschutz@vd.so.ch
zivilschutz.so.ch

Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz ab 1. Januar 2021

(Für Wohnungen und Wohnheime, Spitäler, Alters- und Pflegeheime)

Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz
1-24	800 Franken
25-39	700 Franken
40-49	600 Franken
50-99	500 Franken
ab 100	400 Franken

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11)

Art. 75 Ersatzbeiträge

¹ Die Ersatzbeiträge nach Artikel 61 BZG sind spätestens drei Monate nach dem Baubeginn zu entrichten.

² Sie betragen 400 bis 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. Die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite.

³ Wird ein Wohnhaus, ein Heim oder ein Spital veräussert, so geht eine noch nicht beglichene Ersatzbeitragsschuld auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin über.

Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO; BGS 531.2)

§ 27 Baupflicht

4 Wer keinen Schutzraum erstellen muss, hat einen Ersatzbeitrag nach Art und Umfang des Baus zu entrichten.*

6 Der vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz verfügte Ersatzbeitrag ist vor Baubeginn dem Kanton zu entrichten.*

(* = Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG; BGS 531.1))